

Amtsgericht

Beschluss

Geschäftsnummer:

, den 07.07.2006

str:

Fernruf:

In der Ermittlungssache gegen

A
geboren am 31.
wohnhaft:

wegen Verstoßes gegen das Urhebergesetz

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 03.07.2006 gemäß §§ 102, 105 StPO die Durchsichtung der Wohn-, Geschäfts- und Nebenräume d. Beschuldigten in

angeordnet, da die Durchsichtung zum Auffinden von Beweismitteln, insbesondere der bei der Installation der Software im Computer des Beschuldigten entstandenen Dateien und Eintragungen sowie von Sicherungskopien der heruntergeladenen Software, führen wird.

D. Beschuldigte steht in dem Verdacht eines Verstoßes nach § 106 UrhG. Ihm wird vorgeworfen, am 26.01.2005 im Internet von dem Server „B s“ die Computersoftware 7.0 ISO, die rechtmäßig im Handel 39,95 EUR gekostet hätte, als Raubkopie ohne Zustimmung des Rechteinhabers heruntergeladen zu haben.

Die Anordnung der Durchsichtung in dem vorgenannten Umfang ist im Hinblick auf den Tatvorwurf und die Stärke des Tatverdachts verhältnismäßig, insbesondere sind mildere Maßnahmen beim derzeitigen Ermittlungsstand nicht ersichtlich.

Richterin am Amtsgericht

U.m.A.
d. StA
nach Erledigung zurückgesandt
AG Abt.

Ri(inAG)

Al
M.7.06